

# **Kindereinrichtung darf Impfverweigerer nicht ausschließen!**

Der Ausschluss aus einer Gemeinschaftseinrichtung ist gemäß § 34 IfSG nur zulässig, wenn Kinder an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind.

**Ein Ausschluss wegen fehlender Schutzimpfung ist vom Gesetz her nicht vorgesehen.**

Gemäß § 34 Abs. 10 IfSG sollen Gesundheitsämter und Gemeinschaftseinrichtungen die Eltern lediglich über Schutzimpfungen und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

**Eine Impfpflicht ist im deutschen Recht nicht vorgesehen.**

Der im Rahmen der Erstaufnahme von Kindern in die 1. Klasse einer allgemeinbildenden Schule zu erhebende Impfstatus, § 34 Abs. 11 IfSG, dient lediglich zu epidemiologischen Zwecken. ...

**Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Impfverweigerer nicht aus Gemeinschaftseinrichtungen ausgeschlossen werden dürfen.**

Anders ist die Rechtslage, wenn ein Kind an einer Infektionskrankheit erkrankt ist. Die zuständige Behörde kann in diesem Fall gemäß § 28 Abs. 1 IfSG die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Ein nicht geimpftes Kind kann dann – trotz fehlender Symptome – ein Ansteckungsverdächtiger sein. ... Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Kind Kontakt mit anderen ansteckenden Personen hatte. In diesem Fall kann gegen ein solches Kind ein Schulbesuchsverbot bzw. ein Verbot des Besuches der Gemeinschaftseinrichtung verhängt werden. ... Hat ein Kontakt mit Erkrankten nicht stattgefunden, ist hingegen der bloße Status als *nicht geimpft* nicht ausreichend, um ein Kind als ansteckungsverdächtig einzustufen.

Die Impfbescheinigung dient genauso wie der Impfausweis der Dokumentation und dem Nachweis der Schutzimpfung. Einzelheiten regelt § 22 IfSG.

Dr. Christian Jäkel  
Rechtsanwalt und Arzt  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Berliner Str. 37  
15907 Lübben

Quelle: „Kinder- und Jugendarzt“, Heft 2/12, Seite 42